59. Hat bei ber Berteilung des Zwangsversteigerungserlöses auf den zur Hebung kommenden Betrag einer Grundschuld, der vom Grundschuldgländiger mit der Erklärung, daß er Baluta auf ihn nicht gezahlt habe, nicht liquidiert wird, der Eigentümer des Grundstücks (bzw. der Besteller der Grundschuld), oder der nächste aussallende Realgländiger Anspruch?

B.G.B. §§ 1163 Abf. 1. 1168. 1192 Abf. 1. Zw.B.G. §§ 52. 91.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1905 i. S. W. (Kl.) w. Kreisspartasse in A. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 406/04.
  - L Landgericht Lyd.
  - II. Oberlandesgericht Ronigsberg.

Auf bem früher bem Gutsbesitzer St. gehörigen Landgute Gr. Rr. 1 stand in Abteilung III unter Rr. 16 eine von St. im

August 1901 bewilligte Grundschuld von 17500 M für die Oftpreufische landschaftliche Darlehnstasse in R. eingetragen, ber bas Vorrecht vor einer auf bemfelben Grundftud fur bie Witwe St. in Höhe von 11 000 M eingetragenen Spothet zustand. Rachbem lettere Bost unter bem 20. April 1903 an ben Kläger abgetreten worben war, fam bas Grundstud jur Amangsversteigerung und wurde bem Rlager im Mai 1903 als Meisthietenden zugeschlagen. Im Termin zur Berteilung bes Erloses vom 11. Mai 1903 fam die Grundschuld voll jur Bebung, murbe aber von ber Darlehnstaffe nur in Sohe von 15121,80 M geltend gemacht, weil nur in biefer Sohe Baluta auf fie gezahlt fei. Den nicht geforberten Betrag von 3097.65 M beanspruchte ber Rläger, ber mit ber ihm abgetretenen Sypothek einen Ausfall in Höhe von 4000 & erlitt, als nächstausgefallener Realgläubiger; es beanspruchte ihn ferner ber Kaufmann &. auf Grund einer ihm bon St. erteilten Ression. Infolgedessen murbe biefer Betrag zu einer Streitmaffe genommen und hinterlegt. Runmehr ließen bie beiden Betlagten, benen gegen St. vollftredbare Forberungen zustanden, bessen Anspruch auf die hinterlegte Daffe bfanden und fich zur Gingiehung überweisen. Der Rlager verlangte von ihnen Freigebung der Masse. Die Klage murbe in erster Instanz abgewiesen, die Berufung des Rlägers wurde zurückgewiesen. Auf bie Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und bie hinterlegte Streitmaffe bem Rlager zugesprochen, aus folgenden Grunben:

..., Das Sachverhältnis ist bahin sestgeftellt, baß die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse, für die auf dem versteigerten Grundstück eine Grundschuld in Höhe von 17500 M eingetragen war, bei der Verteilung des Versteigerungserlöses diese Grundschuld nur in Höhe von 15121,80 M gegen den Versteigerungserlös liquidierte, indem sie dabei erklärte, daß nur in dieser Höhe Valuta von ihr auf die Grundschuld gezahlt sei. Dadurch wurde von dem Versteigerungserlöse ein zur Hebung kommender Vetrag von 3097,65 M stei, und es entstand nun die Frage, ob auf diesen der Kläger als nächster, in Höhe von 4000 M ausfallender Hypothetengläubiger Anspruch habe, oder ob die Grundschuld, soweit sie nicht valutiert worden war, als Eigentümergrundschuld des Subhastaten St. zu bestrachten sei, der übrigens im vorliegenden Falle zugleich der Besteller ber Grundschuld ist. Wäre letteres anzunehmen, so würden die Beklagten auf Grund der für sie ergangenen Pfändungs- und Uberweisungsbeschlässe Anspruch auf die hinterlegte Streitmasse haben. Beide Vorinstanzen haben sie ihnen zugesprochen, davon ausgehend, daß ein nachstehender Hypothekengläubiger immer erst dann zum Zuge aus dem Versteigerungserlöse kommen könne, wenn die ihm vorgehenden Hypotheken und Grundschulden, auch soweit Valuta auf sie nicht gezahlt sind, in voller Höhe aus dem Erlöse befriedigt seien. Ob in dieser Allgemeinheit der Sat sür vorgehende Hypotheken richtig ist, braucht hier nicht untersucht zu werden; für Grundschulden, die dem ausfallenden Hypothekengläubiger vorgehen, ist er es nicht.

Vorweg ist zu bemerken, daß ein Fall, auf den § 1168 B.G.B. Anwendung finden könnte, soweit diese Vorschrift den Verzicht auf das dingliche Recht betrifft und daher auch auf Grundschulden überhaupt zur Anwendung gebracht werden kann, hier nicht vorliegt. In dieser Beziehung verweist die Revision mit Recht auf das Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 1903 (Entsch. in Zivis. Vb. 55 S. 260). Das, was dort von der Hypothek gesagt ist:

daß sie durch den Zuschlag erloschen sei (§§ 52. 91 Zw.V.S.); daß an ihre Stelle das Recht des Gläubigers getreten sei, Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse zu verlangen; daß dies ein anders geartetes Recht sei, in welches sich die Hypothek aufgelöst habe, und auf welches die Vorschriften über die Hypothek nicht ohne weiteres zur Anwendung gebracht werden dürsen; daß eine solche Übertragung der Vorschriften von dem einen auf das andere Recht auch aus dem für die Zwangsversteigerung angenommenen Surrogationsprinzip nicht solge;

alles dies gilt auch von der Grundschuld. Wäre daher in der Erstlärung der Darlehnskasse, was dahingestellt bleiben mag, ein Verzicht überhaupt zu erblicken, so träse er nicht mehr eine Grundschuld, und deshalb wäre auf ihn § 1168 B.G.B. nicht anwendbar. Im übrigen ist jenes Urteil sür die hier zu entscheidende Frage von keiner Bedeutung; denn es betrifft eine Hypothek, während es sich jett um eine Grundschuld handelt, und es betrifft auch nicht den jett vorliegenden Fall, daß Baluta in der durch das Grundbuch auszgewiesenen Höhe der Eintragung nicht gewährt worden ist.

Bei der Hypothek hat an die Nichtzahlung der Baluta, also an die Nichtentstehung der versönlichen Forderung, bekanntlich erst das iett geltende Recht (§ 1163 Abs. 1 Sat 1 B.G.B.) die Rolge ge= fnüpft, daß bie Supothet bem Gigentumer aufteben foll. Dem preußiichen Rechte (88.63 fla. bes Gefetes über ben Gigentumserwerb vom 5. Mai 1872) war dies fremb. Dasselbe gilt von der Borichrift. baß ber Gigentumer die Sypothet erwerben foll, wenn bie Forberung erlischt (§ 1163 Abs. 1 Sat 2 B.G.B.). Durch den Ausbau, den auf biele Weise bas Institut ber Gigentumerhppothet im beutigen Recht gefunden hat, bat nun freilich auch ber Sat, daß nachstehende Spootheten nicht eber jum Ruge aus bem Berfteigerungserlofe aclangen konnen, als bis bie ihnen vorgebenben Rechte voll aus ihm befriedigt worden sind, eine Berstärkung und Erweiterung erfahren. Gleichwohl muß baran festgehalten werben, bag biefer Sat auch heute noch kein allgemeines Rechtsprinzip enthält, sonbern nur als Folge berjenigen Rechtsfate eintritt, bie ben aus bem Verfteigerungserlose zu befriedigenden Rechten materiellen Beftand gewähren. Dies haben die Vorinstanzen verkannt. Ware ihre Ausführung richtig. wären unter allen Umftanden erft bie voreingetragenen Rechte aus bem Berfteigerungserlofe zu beden, bevor ber nachftebenbe Realgläubiger zum Buge gelangen könnte, und zwar ohne daß man auf die Frage einzugeben batte, auf Grund welcher gesetzlichen Vorschrift jenen zuerst zu befriedigenden Rechten materieller Bestand zuzusprechen ist, so fame das auf die Wertvarzellentheorie binaus, und man müßte annehmen, daß diese bem beute geltenben Spftem ber binglichen Rechte an Grundftuden zugrunde liegt. Dies ift aber, wie auch in ber Literatur — wenigstens überwiegend — anerkannt wird.

vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht 3. Aufl. Bb. 3 § 210 unter 3 S. 618; Ruchs. Grundbuchrecht Bb. 1 S. 522 Note 6.

nicht der Fall. Auch nach heutigem Recht haftet vielmehr jedem Hopothekengläubiger das ganze Grundstück und nicht bloß ein nach Maßgabe der voreingetragenen Belastungen zu ermittelnder Wertteil. Der ganze Versteigerungserlöß ist daher auch für jeden Hypothekensgläubiger mit dem Befriedigungsanspruche bestrickt, in den sich die Hypothek aufgelöst hat, und nur insoweit braucht zeder auf den Versteigerungserlöß Verechtigte einem konkurrierenden Rechte zu weichen, als letzteres materiellen Bestand hat und zugleich ihm in der Rangs

ordnung vorgehi. Run hat zwar bas Gesetz bei der Hypothet eben baburch, bag es biefe, auch wenn die perfonliche Forberung nicht entstanden ober wieder erloschen ift, in der hand bes Eigentumers entstehen ober fortbestehen läßt, eine zugunften bes Gigentumers wirtfame Belaftung bes Grundstücks geschaffen und bamit zugleich für ben Gigentumer einen Befriedigungsanspruch aus bem Versteigerungserlose anerkannt; aber bies ift eben nur für Spootheken, nicht auch für Grundiculben gefchehen. Für biefe verbietet fich eine entiprechende Anwendung ber Borichriften bes § 1163 B.G.B. burch bie Bestimmung in § 1192 Abs. 1 bas., wonach die Vorschriften über die Hopothet auf die Grundschuld nur insoweit entsprechende Anwendung finden follen, als fich nicht baraus ein anderes ergibt, bag bie Grundschulb nicht eine Forberung voraussett. Db im tonfreten Falle die Grundschuld von ben Beteiligten mit einer perfonlichen Forberung in Berbindung gebracht worben ift, tann babei feinen Unterschied machen. Sie wird badurch nicht zur Supothet. sondern bleibt eine Grundschuld, wie dies auch aus § 53 Abs. 2 3m.B.S. hervorgeht. Es entsteht baber trop einer folchen Berbinbung keine Gigentumergrundschuld in berjenigen Höbe, in der die Grundschuld mit Baluta nicht belegt ift. Die Erklärung bes Grundichulbaläubigers, bag er Baluta nicht in voller Sobe gezahlt habe und baber die Grundichuld nur in Sobe der wirklich gezahlten Baluta gegen ben Bersteigerungserlöß liquibiere, berechtigt baber ben Gigentumer bes Grundftuds ober benjenigen Gigentumer, ber bie Grundschuld bestellt bat, nicht, ben vom Gläubiger nicht liquidierten Betrag für fich zu liquidieren. In Sobe bes nicht liquidierten Betrags wird vielmehr ber Berfteigerungserlös für die übrigen an ibm berechtigten Gläubiger frei, weil bie Grundschuld insoweit ins Leere Daraus ergibt fich fur ben vorliegenden Fall, daß bie guaunsten ber Beklagien ergangenen Bfanbungs- und Überweisungsbeichlüffe gegenstandslos find. Der zur hebung gelangte Betrag, auf ben bie Darlehnstaffe als Grundschuldgläubigerin Anspruch gehabt hatte, wenn fie ihre Grundschuld voll liquidiert hatte, und ber wegen bes Wiberspruchs bes Raufmanns 2. zu einer Streitmaffe genommen worden ift, gebührt baher bem Kläger als bem nachften in Sohe von 4000 M ausgefallenen Realgläubiger. Da bie Bfanbungsund Überweifungsbeichluffe ber Beklagten erft ergangen find, nachbem bereits die Streitmasse gebilbet und hinterlegt war, war von einer Anwendung des § 880 B.B.D. abzusehen, im übrigen aber unter Ausbebung des angesochtenen Urteils das Urteil erster Instanz auf die Berufung des Klägers abzuändern und seinen Klaganträgen entsprechend zu erkennen."...